



Sitzungssaal des Kammervorstands

Mai

Rechtsanwaltskammer München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: 089/53 29 44-50  
Fax: 089/53 29 44-950  
E-Mail: [Newsletter@rak-muenchen.de](mailto:Newsletter@rak-muenchen.de)

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- [Neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#)
- [LG München I: IT-Verarbeitungsprobleme](#)
- [EU-Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit wird geteilt](#)
- [BGH: Grundsätzliches zu den Abmahnkosten im UrhG](#)
- [BVerwG: DB Netz darf sich nur eingeschränkt von Juristen der Konzernmutter Deutsche Bahn beraten lassen](#)
- [BFH: Verbot nicht amtlich verliehener Zusätze zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“](#)
- [BMI: Pfändbarkeit von Arbeitnehmerbeiträgen zur Zusatzversorgung](#)
- [StMJV : Auflösung der Gerichtszahlstellen der Amtsgerichte Erlangen und Forchheim](#)
- [Behandlung von Faxen](#)
- [Fit for Work 2010 - finanzielle Hilfen für Jugendliche und Kanzleien](#)
- [Veranstaltung: Die Zukunft der Patentgerichtsbarkeit in Europa am 19.07.2010](#)

## **Neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**

-

Der Präsident der BRAK Axel C. Filges hat Dr. Renate Jaeger zur Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Dr. Jaeger, die derzeit Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ist, wird zukünftig bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln. Weitere Informationen sowie Bildmaterial zur Schlichterin finden Sie [hier](#). Die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle zur Vermittlung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 15.000 Euro zwischen Rechtsanwälten und Mandanten geht auf eine Initiative der BRAK zurück. Die Neuregelung ist im Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften ([BGBl. I 2009, S. 2449 ff.](#)) enthalten. Fragen und Antworten zur Schlichtungsstelle der Anwaltschaft finden Sie [hier](#). Informationen zur Antragstellung finden Sie [hier](#).

**BRAK-INFO**

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **LG München I: IT-Verarbeitungsprobleme**

-

Die Zivilkammern des Landgerichts München I stellen seit 03.05.2010 ihre IT-Verarbeitung von dem Programm "SIJUS Zivil" auf das Anwenderprogramm "forumSTAR Zivil" um. Dies ist mit weitgehenden Neuerungen verbunden. Sämtliche Bediensteten und Richter, die nunmehr in das Programm miteingebunden werden sollen, erhalten deshalb Schulungen. Das Programm muss von allen Beteiligten erst erlernt werden. Seit 10.05.2010 ist zu den Einarbeitungsproblemen noch ein Ausfall der verwendeten zentralen Server hinzu gekommen. Dies führt dazu, dass im Moment nahezu keine IT-Verarbeitungen durchgeführt werden können. An der Behebung dieses IT-Ausfalles wird von Seiten der IT-Stelle mit Hochdruck gearbeitet. Wegen dieser IT-Probleme kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung neu eingehender Klagen, der Protokolle u. a. in durchaus großem Umfang kommen. Der Präsident des LG München I bittet um Nachsicht für eintretende Verzögerungen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **EU-Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit wird geteilt**

-

Künftig wird es in Brüssel eine eigenständige EU-Generaldirektion Justiz geben. Aus der bisherigen Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit werden zum 2. Juli zwei Generaldirektionen - dann wird eine Generaldirektion die Bereiche Zivil- und Strafrecht, Grundrechte und Unionsbürgerschaft unter der Verantwortung von Viviane Reding und eine zweite Generaldirektion den Bereich Inneres unter Zuständigkeit von Cecilia Malström abdecken. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bereits seit Jahren für eine eigene Justizkommissarin mit eigenem Ressort eingesetzt. Sie hat daher die Ernennung von Viviane Reding als Justizkommissarin ausdrücklich begrüßt, dabei aber an ihrer Forderung nach einer

eigenständigen Generaldirektion immer festgehalten.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **BGH: Grundsätzliches zu den Abmahnkosten im UrhG**

-

Der BGH hat in seinem vielbeachteten Urteil vom 12.05.2010 zur Haftung für einen unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss auch Ausführungen zur Deckelung von Abmahnkosten im Urheberrecht nach § 97a Abs. 2 UrhG gemacht.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel "Sommer unseres Lebens". Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft wurde ermittelt, dass dieser Titel vom Internetanschluss des Beklagten aus auf einer Tauschbörse zum Herunterladen im Internet angeboten worden war. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch in Urlaub. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit das Berufungsgericht die Klage mit dem Unterlassungsantrag und mit dem Antrag auf Zahlung der Abmahnkosten abgewiesen hatte. Der BGH hat angenommen, dass eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht kommt. Auch privaten Anschlussinhabern obliegt aber eine Pflicht zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netzes kann jedoch nicht zugemutet werden, ihre Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Ihre Prüfpflicht bezieht sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.

Diese Pflicht hatte der Beklagte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs verletzt. Er hatte es bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers belassen und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort ersetzt. Ein solcher Passwortschutz war auch für private WLAN-Nutzer bereits im Jahre 2006 üblich und zumutbar. Er lag im vitalen Eigeninteresse aller berechtigten Nutzer und war mit keinen Mehrkosten verbunden.

Der Beklagte haftet deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sog. Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten (nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbarem Recht fallen insofern maximal 100 € an). Diese Haftung besteht schon nach der ersten über seinen WLAN-Anschluss begangenen Urheberrechtsverletzung. Hingegen ist der Beklagte nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Haftung als Täter einer Urheberrechtsverletzung hat der Bundesgerichtshof verneint, weil nicht der Beklagte den fraglichen Musiktitel im Internet zugänglich gemacht hat. Eine Haftung als Gehilfe bei der fremden Urheberrechtsverletzung hätte Vorsatz vorausgesetzt, an dem es im Streitfall fehlte.

Quelle: PM des BGH Nr. 101/10 vom 12.5.2010 (Az.: [I ZR 121/08](#)).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

**BVerwG: DB Netz darf sich nur eingeschränkt von Juristen der**

## **Konzernmutter Deutsche Bahn beraten lassen**

-

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die DB Netz AG sich in Fragen des Netzzugangs und der Wegeentgelte nicht durch Juristen der Deutsche Bahn AG beraten und vertreten lassen darf. Damit hat es eine entsprechende Verbotsverfügung der Aufsichtsbehörde - des Eisenbahnbundesamtes - bestätigt.

Die DB Netz AG betreibt ein Großteil der Eisenbahnschienenwege in Deutschland. Ihre Gesellschaftsanteile werden von der Deutsche Bahn AG - ihrer "Konzernmutter" - gehalten, an die sie auch durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gebunden ist. Zum Konzern gehören neben der DB Netz AG auch verschiedene Eisenbahnverkehrsunternehmen. Für ihre "Konzerntöchter" hält die Deutsche Bahn AG verschiedene zentrale Servicefunktionen vor, unter anderem eine zentrale Rechtsabteilung. Diese berät und vertritt alle Gesellschaften des Konzerns, so auch die DB Netz AG, namentlich in Regulierungssachen gegenüber der Bundesnetzagentur und anderen Stellen. Das Eisenbahn-Bundesamt untersagte der DB Netz AG, die Dienste dieser "Konzernjuristen" bei Entscheidungen über den Netzfahrplan, bei der sonstigen Zuweisung von Zugtrassen und bei Entscheidungen über die Wegeentgelte in Anspruch zu nehmen. Das widerspreche § 9a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der in Umsetzung europarechtlicher Richtlinien die Unabhängigkeit der Betreiber von Schienenwegen in netzzugangsrelevanten Entscheidungen sicherzustellen suche. Gegen das Verbot haben sowohl die DB Netz AG als auch die Deutsche Bahn AG Klage erhoben.

Nach unterschiedlichen Entscheidungen der Vorinstanzen hat das Bundesverwaltungsgericht die Klagen heute abgewiesen. Das Gesetz erlaube zwar, dass ein Schienenwegbetreiber wie die DB Netz AG in Konzernstrukturen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen verbunden sei; dann müsse er aber in seiner Entscheidungsfindung von ihnen unabhängig sein, soweit es um die Zuweisung von Zugtrassen an Verkehrsunternehmen und um die dafür erhobenen Entgelte gehe. Dabei genüge es nicht, dass der Schienenwegbetreiber diese Entscheidungen selbst, also durch eigene Organe (Vorstände) treffe und ausgeschlossen sei, dass diese Organe zugleich Funktionen in dem Mutterunternehmen oder einem verbundenen Verkehrsunternehmen wahrnähmen. Erforderlich sei auch, dass die Vorbereitung dieser Entscheidungen von jeglicher Einflussnahme im Interesse des Mutterunternehmens oder eines verbundenen Verkehrsunternehmens freigehalten werde. Hiergegen werde verstoßen, wenn die DB Netz AG Juristen mit ihrer rechtlichen Beratung und Vertretung beauftrage, die Arbeitnehmer des Mutterunternehmens sind. Rechtsberatung nehme auf die Entscheidungsfindung Einfluss; darin liege gerade ihr Sinn. Sei der Rechtsberater aber Arbeitnehmer des Mutterunternehmens, so sei er von diesem persönlich abhängig. Schon deshalb lasse sich auch durch interne Verhaltensregeln nie völlig ausschließen, dass die Interessen des Mutterunternehmens in seine Beratungstätigkeit einfließen. Der DB Netz AG sei deshalb zuzumuten, auf die Beauftragung der Konzernjuristen zu verzichten und stattdessen auf eigene Juristen zurückzugreifen oder aber selbständige Rechtsanwälte einzuschalten.

BVerwG 3 C 21.09 - Urteil vom 18. Mai 2010

Quelle: PM des BVerwG Nr. 38/2010 vom 18.05.2010

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **BFH: Verbot nicht amtlich verliehener Zusätze zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“**

-

Mit Urteil vom 23.02.2010 (VII R 24/09) hat der BFH entschieden, dass im Geschäftsverkehr des Steuerberaters der Hinweis auf die zusätzlich erworbene Qualifikation „Fachberater für

Sanierung und Insolvenzverwaltung" unzulässig ist, wenn er als Zusatz zur Berufsbezeichnung des Steuerberaters verwendet werden soll. Die Entscheidung finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) unter Angabe des Aktenzeichens. Von diesem Urteil nicht betroffen sind die von den Steuerberaterkammern amtlich verliehenen Fachberaterbezeichnungen, die gemäß § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG in Verbindung mit § 61 der Berufsordnung und § 1 der Fachberaterordnung zusammen mit der Berufsbezeichnung geführt werden dürfen.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **BMI: Pfändbarkeit von Arbeitnehmerbeiträgen zur Zusatzversorgung**

-

Das BMI hat ein Rundschreiben mit Hinweisen zur Umsetzung des Beschlusses des BGH vom 15.10.2009 - VII ZB 1/09 zur Pfändbarkeit von Arbeitnehmerbeiträgen zur Zusatzversorgung verfasst. Dieses Rundschreiben finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **StMJV : Auflösung der Gerichtszahlstellen der Amtsgerichte Erlangen und Forchheim**

-

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 23.06.2009 die Staatsregierung auf Grund einer entsprechenden Forderung des Bayer. Obersten Rechnungshofs (ORH) in seinem Jahresbericht ersucht, die Gerichtszahlstellen stufenweise abzubauen und dem Landtag bis 31.05.2010 zu berichten.

Mit Ablauf des 30.06.2010 werden die Gerichtszahlstellen der Amtsgerichte Erlangen und Forchheim aufgelöst. Damit sind auch Überweisungen auf Konten der Gerichtszahlstellen Erlangen und Forchheim am 01.07.2010 nicht mehr möglich, weil die bestehenden Bankverbindungen gekündigt werden. Überweisungen oder Einzahlungen sind künftig auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg vorzunehmen. Verzögerungen in der Bearbeitung eingereicherter Anträge oder Klagen ergeben sich hierbei im Regelfall nicht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Behandlung von Faxen**

-

Bereits in zahlreichen Newslettern der RAK München wurde auf die Bitte der Gerichte hingewiesen, nur fristwahrende Schriftsätze per Telefax (in einfacher Ausfertigung) an die Gerichte zu senden. Da dieser Wunsch durch die Kanzleien nicht respektiert wird, hat jetzt das Landgericht München II ein Merkblatt herausgegeben, das Sie [hier](#) downloaden können. Darin

wird darauf hingewiesen, dass nur besonders gekennzeichnete Telefaxe dem zuständigen Richter vorgelegt würden. Jede Seite des Faxes müsste das gerichtliche Aktenzeichen enthalten. Soweit "Abschriften" per Telefax übersandt würden, müsste nach KVGKG 9000 mit Kosten bis zu 50 Cent pro Seite gerechnet werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Fit for Work 2010 - finanzielle Hilfen für Jugendliche und Kanzleien**

-

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Berufsausbildung in den Betrieben/Kanzleien und fördert auch in diesem Jahr mit der Ausbildungsinitiative Fit for Work 2010 die Berufsausbildung der bayerischen Jugendlichen. Mit den maßgeschneiderten Förderprogrammen werden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds eingesetzt, um gezielt Ausbildungschancen von Jugendlichen zu verbessern, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen.

Gefördert wird die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus den Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss, die in diesem Jahr die allgemein bildende Schule verlassen und deren Berufsausbildungsverhältnis spätestens am 31.12.2010 beginnt.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Förderung:

- Verlassen der Schule im Jahr 2010
- Beginn der Berufsausbildung spätestens am 31.12.2010
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO
- Ausbildungseignung muss vorhanden sein
- Wohnsitz des/der Jugendlichen am 01. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Ausbildung laut Berufsbildungsvertrag in Bayern

Förderhöhe:

€ 3.000,- je gefördertes Ausbildungsverhältnis

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das

Zentrum Bayern Familien und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth  
Tel.: 0921/605-3388, E-Mail: [esf@zbfs.bayern.de](mailto:esf@zbfs.bayern.de)

Weitere Informationen sowie die Richtlinien erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales unter [www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork10.htm](http://www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork10.htm)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Veranstaltung: Die Zukunft der Patentgerichtsbarkeit in Europa am 19.07.2010**

-

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz plant gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundespatentgericht eine

Informationsveranstaltung zur Zukunft der Patentgerichtsbarkeit in Europa. Die Veranstaltung findet am 19. Juli im Saal 270 des Münchner Justizpalastes statt. Das Programm und nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Redaktion und Bearbeitung

**RA Alexander Sigmund**  
**Geschäftsführer der RAK**  
**München**

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".